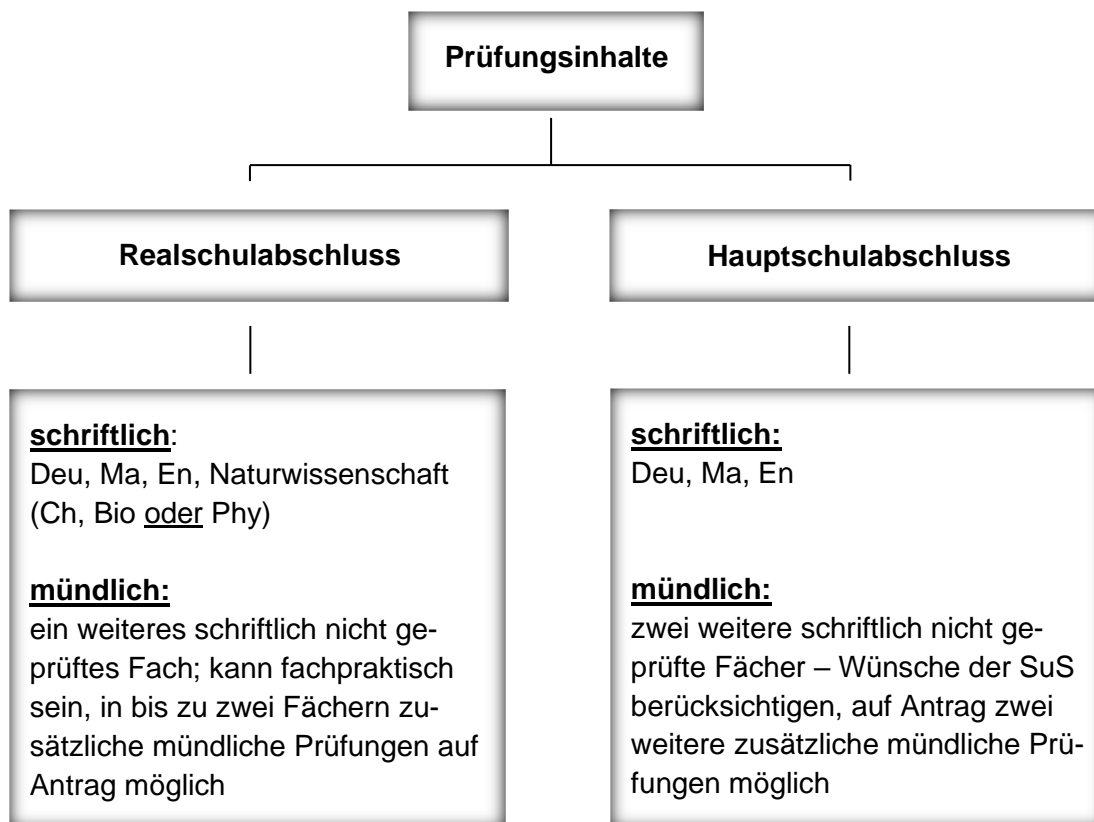


121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen



Rechtsvorschriften in Auszügen!

Realschulprüfung – SOOSA § 34 bis § 45

§ 36 Schriftliche Prüfungen

(2) Stellt für **Prüfungsteilnehmer, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch** ist, die **Prüfung im Fach Englisch eine besondere Härte** dar, soll der Prüfungsausschuss die Prüfung im Fach Englisch **durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzen**. Die Ersetzung ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Es besteht **kein Anspruch auf das Ablegen einer Prüfung in der Herkunftssprache**. Die Prüfung erfolgt **ohne praktischen Teil**.

§ 37 Mündliche Prüfungen

(2) Die **Prüfungsaufgaben** für die mündliche Prüfung werden **vom Fachlehrer erstellt** und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fachausschüsse, in welchen Fächern die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen durchgeführt wird.

(3) Die mündliche Prüfung soll **20 Minuten** dauern. Die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen mit Ausnahme der Prüfung im Fach zweite Fremdsprache soll 30 bis 60 Minuten dauern. Über die Gewährung einer Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten entscheidet der Prüfungsausschuss.

121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen

§ 38 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind **vom jeweiligen Fachlehrer und** einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten **Zweitkorrektor** unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Im **Fach Englisch** wird die **Bewertung für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Tage vor dem Termin des praktischen Teils mitgeteilt**; es sei denn, die Prüfung im praktischen Teil wird vor der Prüfung im schriftlichen Teil abgelegt. Die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 3 festgestellt und in der Regel im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt. Die Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils. Dabei kommt dem schriftlichen Teil ein höheres Gewicht zu.

(4) Das **Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungen** (Prüfungsnoten) ist in **ganzen Noten** auszudrücken.

§ 39 Feststellung der Endnote

(1) Vor Beginn der Prüfung ist **für jedes Fach** eine **Jahresnote** aus den im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(2) Die **Endnote eines Prüfungsfaches** wird **aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen gebildet**. Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss, bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss. Über die Endnote im Fach Englisch entscheidet der Fachausschuss.

§ 40 Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn

1. alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind,
2. die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
3. die Endnote „mangelhaft“ in 2 Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das gemäß § 36 Abs. 1 gewählte naturwissenschaftliche Fach gehören, durch die Endnoten „gut“ und „befriedigend“ oder besser in 2 anderen Fächern ausgeglichen wird.

§ 42 Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer können **auf Antrag in bis zu 2 Fächern** eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der **Antrag ist spätestens 2 Werktage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen**. § 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5, § 38 Absatz 3 und 4 sowie § 41 gelten entsprechend.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 37 Absatz 1 teilgenommen, wird die **Endnote** abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 1 **jeweils zu einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung** gebildet. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.

121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen

Hauptschulabschluss – SOOSA § 46 bis § 52

§ 46 Teilnahme an der Abschlussprüfung

(2) **Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang können auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund**, insbesondere, wenn sie die Oberschule verlassen wollen, zur Abschlussprüfung **zugelassen werden**. Der **Schüler wechselt** mit der Zulassung zur Prüfung in den **Hauptschulbildungsgang**. Die bisher erreichten Noten aus dem Realschulbildungsgang gehen in den Hauptschulbildungsgang über.

§ 48 Mündliche Prüfungen und zusätzliche mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen umfassen **zwei weitere, schriftlich nicht geprüfte Fächer**. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung der Fächer die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. § 37 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann **auf Antrag in bis zu 2 Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen**. § 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5 sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 50 Feststellung der Endnote

(1) Vor Beginn der Prüfung ist **für jedes Fach** eine **Jahresnote** aus den im Laufe der Klassenstufe 9 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(2) Die **Endnote des Prüfungsfaches** wird **zu zwei Dritteln aus der Jahresnote und zu einem Drittel aus der Prüfungsnote** gebildet. Die Jahresnote und die Prüfungsnote sind in **ganzen Noten** auszudrücken. Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss und bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss. Über die Endnote im Fach Englisch entscheidet der Fachausschuss.

(4) In **Prüfungsfächern, in denen eine zusätzliche mündliche Prüfung** erbracht wurde, wird die **Endnote zu je einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung** gebildet.

§ 51 Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Zeugnis

(2) Den **qualifizierenden Hauptschulabschluss** erwirbt der Prüfungsteilnehmer der Klassenstufe 9, wenn er die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt und wenn

1. der **Durchschnitt aller Endnoten** des Hauptschulabschlusses **nicht schlechter als 3,0** ist und in **keinem Fach** eine **schlechtere Endnote als „ausreichend“** erreicht wurde sowie
2. in allen Prüfungen mindestens die Prüfungsnote „ausreichend“ erreicht wurde. Die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 2 ist auch erfüllt, wenn in einem Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt wird und die Durchschnittsnote aus der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ ist. Der Prüfungsteilnehmer erhält ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen

Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung

- 1) Wie kommen die Schüler zu ihrem „Einsprechthema“, dem ca. 5-minütigen Schülerkurzvortrag?

Dem Grundsatz folgend, dass alle Schüler weitergehende Möglichkeiten erhalten sollen, individuelle Begabungen und Interessen in Prüfungen nachzuweisen und einzubringen, ist jeder Schüler selbst für das Thema und die Ausgestaltung seines Kurzvortrages verantwortlich. Der Inhalt ist aber mit dem unterrichtenden Fachlehrer im Zeitraum der Konsultationen abzustimmen.

- 2) Wie soll der Schülerkurzvortrag als Bestandteil der mündlichen Prüfung ohne fachpraktische Elemente praktisch umgesetzt werden? Können die Schüler ihren zu Hause vorbereiteten Vortrag in Stichpunkten halten oder müssen die Stichpunkte während der Vorbereitungszeit noch einmal notiert werden?

Aufzeichnungen im Sinne eines Stichwortzettels gehören zum professionellen Instrumentarium für einen Kurzvortrag. Deshalb kann die Verwendung eines zu Hause vorbereiteten Stichwortzettels nicht untersagt werden. Es liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Regularien – insbesondere hinsichtlich des Umfangs der zulässigen Vorbereitungsmaterialien – festzulegen und diese den Schülern spätestens im Rahmen der Konsultationen mitzuteilen.

Dabei ist die durch den Unterricht an der Schule manifestierte Verfahrensweise maßgebend.

- 3) Wer korrigiert die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Oberschule?

Die Prüfungsarbeiten bei den zentralen schriftlichen Prüfungen für den Realschulabschluss sind vom jeweiligen Fachlehrer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unabhängig voneinander zu bewerten.

Die Prüfungsarbeiten bei den zentralen schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss sind ebenfalls vom Fachlehrer zu bewerten. Eine Zweitkorrektur ist entsprechend §49 SOOSA nicht vorgesehen.

- 4) Nehmen inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die im Hauptschulbildungsgang mit dem Ziel Hauptschulabschluss unterrichtet werden, an der Prüfung teil?

Ja, sie nehmen an der Prüfung teil, um das Erreichen des höchstmöglichen Schulabschlusses zu ermöglichen.

Im Falle des Nichtbestehens können die Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss oder einen dem Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen gemäß §34a Abs. 1 der Schulordnung Förderschulen erwerben (siehe auch §63 Abs. 3 SOOSA)

121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen

Termine für die Abschlussprüfungen

Datum	Was?	RS	HS	Bemerkung
Vorprüfungen				
21.03.22	Englisch	✓	✓	
23.03.22	Deutsch	✓	✓	
25.03.22	Mathematik	✓	✓	
28.03.22	Biologie	✓		
29.03.22	Physik, Chemie	✓		
Jahresnoten und Bekanntgabe der Vornoten				
16.05.22	Fertigstellen der Jahresnoten	✓	✓	
17.05.22	Bekanntgabe der Vornoten	✓	✓	
Wahl der naturwissenschaftlichen Prüfung und mündliche Prüfung				
bis 18.05.22	Wahl der naturwissenschaftlichen Prüfung (Biologie, Physik ,Chemie)	✓		
bis 18.05.22	Wahl der mündlichen Prüfung	✓	✓	
Prüfungen				
20.05.22	Prüfung Englisch	✓	✓	
23.05.22	Prüfung Deutsch	✓	✓	
30.05.22	Prüfung Mathematik	✓	✓	
01.06.22	Prüfung Biologie, Physik, Chemie	✓		
02.06.22	Prüfung Physik, Chemie	✓		
07.06.22- 17.06.22	praktischer Teil Englisch	✓	✓	
Englisch				
bis 02.06.22	Gruppenbildung	✓	✓	
	Mitteilung der Ergebnisse des schriftlichen Teils	✓	✓	
Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen				
13.06.22	Bekanntgabe der Ergebnisse	✓	✓	
Konsultationen und Zeitraum der mündlichen Prüfungen				
07.06.22- 17.06.22	Konsultationen	✓	✓	verpflichtend für alle
20.06.22- 07.07.22	mündliche Prüfungen	✓	✓	
Zeugnis				
12.07.22	18 Uhr Schulentlassungsfeier	✓	✓	

121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen

Quellen

- Schulordnung Ober- und Abendschulen (SOOSA)
- Verwaltungsvorschrift Abschlussprüfungen (VwV Abschlussprüfungen)

nachzulesen:

<https://www.revosax.sachsen.de/>